

# Satzung des Turnverein Tiefenbronn 1892 e.V.

## 1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Der Turnverein Tiefenbronn 1892 e.V. mit Sitz in Tiefenbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Förderung der Gesundheit durch sportliche Angebote, Kurse, Veranstaltungen und Übungsstunden.
- 1.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder<sup>1</sup> erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5. Der Verein ist Mitglied im Badischen Turnerbund und im Badischen Sportbund. Weitere Mitgliedschaften in Fachverbänden sind möglich. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände werden anerkannt.
- 1.6. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktiv geführte Mitglieder nehmen an sportlichen Übungen und Wettkämpfen teil
- Passiv geführte Mitglieder fördern und unterstützen den Verein ohne an sportlichen Übungen und Wettkämpfen teilzunehmen
- Ehrenmitglieder für bestimmte Verdienste im Verein
- Kinder und Schüler bis 14 Jahre
- Jugendliche ab 14 bis 18 Jahre
- Erwachsene ab 18 Jahre

- 2.1. Die Aufnahme geschieht durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder mittels eines Online-Beitrittsformulars. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist kein Grund anzugeben.
- 2.2. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich automatisch bis zur Kündigung.
- 2.3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und Pflichten gilt.
- 2.4. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Rahmen der gültigen Beitragsordnung. In geeigneten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 2.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Ausschluss aus dem Verein oder einer schriftlichen Erklärung beim Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende.
- 2.6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit der Verwaltung gemeinsam aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
  - a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

## **Satzung des Turnverein Tiefenbronn 1892 e.V.**

- b) Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
- c) Wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung das Mitglied mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 2.8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- 2.9. Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen und Anlagen ihrer Vereinsabteilung im Rahmen des allgemeinen Vereinsbetriebs zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.10. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu achten und ihren Beitrag pünktlich zu zahlen.
- 2.11. Über eine Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand mit der Verwaltung gemeinsam entschieden.
- 2.12. Für langjährige Mitgliedschaft wird eine Ehrung vorgenommen.

### **3. Vereinsorgane**

- 3.1. Vereinsorgane sind Mitgliederversammlung, Verwaltung und Vorstand.
- 3.2. Versammlungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet.
- 3.3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich abgehalten werden.
- 3.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - a) der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
  - b) die Einberufung von 1/5 der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.

Die Vorgaben zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind ebenfalls für die außerordentliche Mitgliederversammlung anzuwenden.

- 3.5. Protokolle werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.
- 3.6. Der Vorstand und die Verwaltung gemeinsam können sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.  
Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.  
Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.  
Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Sitzungsordnung
  - b) Beitragsordnung

## Satzung des Turnverein Tiefenbronn 1892 e.V.

- c) Ehrungsordnung
- d) Kassenordnung
- e) Geschäftsordnung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Website des Vereins ([www.tv-tiefenbronn.de](http://www.tv-tiefenbronn.de)).

### 4. Mitgliederversammlung

- 4.1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat durch öffentliche Bekanntmachung mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Webseite des Vereins ([www.tv-tiefenbronn.de](http://www.tv-tiefenbronn.de)).
- 4.2. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 4.3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die um die Anträge ergänzte Tagesordnung wird zwei Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt über die Webseite des Vereins ([www.tv-tiefenbronn.de](http://www.tv-tiefenbronn.de)).
- 4.4. Bei der Abstimmung über einen Antrag genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung ist in jeder Besetzung beschlussfähig.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.  
Stimmenenthaltungen bedeuten die Nichtteilnahme an der Abstimmung und diese Stimmen dürfen nicht mitgezählt werden.  
Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- 4.5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab einem Alter von 15 Jahren. Das passive Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr.
- 4.6. Bei der Wahl des Vorstands ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Bei der Wahl der Verwaltungsmitglieder ist ein Mitglied aus dem Vorstand der Wahlleiter.
- 4.7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassier und der Abteilungsleiter entgegen und genehmigt die Entlastung des Vorstandes und des Kassier.  
Die Mitgliederversammlung wählt die neu zu wählenden Vorstands- und Verwaltungsmitglieder.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge und Satzungsänderungen mit der Ausnahme:  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- 4.8. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Vereinsbeiträge fest.

## **Satzung des Turnverein Tiefenbronn 1892 e.V.**

### **5. Verwaltung**

5.1. Die Verwaltung hat folgende Mitglieder

- Kassier
- Schriftführer
- Pressewart
- Jugendvertretung mit maximal 3 Stellvertretern
- bis zu 4 Beisitzer

5.2. Die Verwaltung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die Mitglieder der Verwaltung bleiben nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.

Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand mit der Verwaltung gemeinsam berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.

Die Wiederwahl von Verwaltungsmitgliedern ist zulässig.

5.3. Die Verwaltung gemeinsam mit dem Vorstand erarbeiten die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, z.B.:

- Erarbeiten von Satzungsänderungen
- Erarbeiten und entscheiden von Ordnungen oder Änderungen in den Ordnungen
- Entscheidung über die Mitgliederehrung, Form und Geschenke
- Planung vereinseigener Veranstaltungen
- Bildung von Projektgruppen
- Planung von notwendigen Neuinvestitionen und Reparaturen
- Teilnahme und Kostenübernahme bei Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen

### **6. Vorstand**

6.1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem Gremium von mindestens 2 bis maximal 5 Personen. Dieses Gremium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Mitglieder aus der Verwaltung können auch gleichzeitig dem Vorstandsgremium angehören.

6.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.

Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand mit der Verwaltung gemeinsam berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

6.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, z.B.

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Übungsleiterverträgen
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, z.B. der Gemeinde Tiefenbronn, den Verbänden.

6.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Einstimmigkeit im Vorstandsgremium besteht. Entscheidungen werden in offener Abstimmung getroffen.

## **Satzung des Turnverein Tiefenbronn 1892 e.V.**

### **7. Vergütung**

- 7.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 7.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 7.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §7.2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands trifft die Verwaltung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- 7.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 7.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 7.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 7.7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **8. Kassenführung**

- 8.1. Der Kassier hat jederzeit auf Verlangen des Vorstandes und der Verwaltung Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Verwaltung sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Kassier, des stellvertretenden Kassier und der übrigen Vorstandsmitglieder.  
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

### **9. Abteilungen und Gruppen**

- 9.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen einzelne Gruppen, die in Abteilungen zusammengefasst werden. Gruppen und Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes mit der Verwaltung gemeinsam gegründet, zusammengelegt oder aufgelöst. Sie unterliegen der satzungsgemäßen Zuständigkeit der jeweiligen Fachverbände.
- 9.2. Die Abteilungen werden von dem Abteilungsleiter / Stellvertreter geleitet. Sie werden vom Vorstand eingesetzt.  
  
Die Abteilungsleiter sind die Ansprechpartner für den Vorstand und der ihnen zugeordneten Gruppen.
- 9.3. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Sachmittel selbständig und sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Sie sind auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## Satzung des Turnverein Tiefenbronn 1892 e.V.

9.4. Jede Abteilung meldet jährlich bis zum 31.12. ihren Bedarf an Investitionen für das Folgejahr beim Vorstand an. Ausgaben können bis zu der Höhe des zugeteilten Betrages nach Bestellfreigabe von Vorstand vom jeweiligen Abteilungsleiter getätigt werden. Als Rechnungsempfänger muss die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Vereinsadresse angegeben werden.

9.5. Der Trainingsbetrieb wird von Übungsleitern verantwortlich geleitet. Sie werden vom Vorstandsgremium beauftragt und können zu ihrer Unterstützung, mit Zustimmung des Vorstandsgremiums, Helfer hinzuziehen.

Administrative Aufgaben der Gruppe können alternativ zum Gruppenleiter vom Übungsleiter übernommen werden. Die Gruppenleiter / Stellvertreter werden von der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und müssen durch das Vorstandsgremium bestätigt werden.

Die Gruppenleiter bzw. Übungsleiter sind die Ansprechpartner für den Abteilungsleiter und der ihnen zugeordneten Gruppen.

### 10. Datenschutz / Persönlichkeitsrecht

10.1. Es gilt die Datenschutzrichtlinie des Vereins in der aktuell gültigen Fassung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

### 11. Auflösung

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

11.2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tiefenbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### 12. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tiefenbronn, den \_\_\_\_\_

---

Unterschriften Vorstandsgremium

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.